

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Strandaufgang - Hauptübergang" der Gemeinde Ostseebad Prerow

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

1. Die Gemeindevertretung hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Strandaufgang - Hauptübergang" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde in der Zeit vom bis ortsüblich bekannt gemacht. Ergänzend erfolgte am die Bekanntmachung im Internet.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 LPlG M-V und § 1 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Plananzeige mit Schreiben vom beteiligt worden.

3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Strandaufgang - Hauptübergang" mit Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Strandaufgang - Hauptübergang“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B) sowie der Begründung, wurde in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet auf der Seite der Gemeinde Ostseebad Prerow und im Bau- und Planungsportal M-V veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde in der Zeit vom bis ortsüblich bekannt gemacht worden. Ergänzend erfolgte am die Bekanntmachung im Internet.

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig über die Veröffentlichung im Internet informiert.

6. Die Gemeindevertretung hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Strandaufgang - Hauptübergang", bestehend aus der den textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde in der vorliegenden Fassung am von der Gemeindevertretung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Hiermit wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes mit dem vom Normgeber als Satzung Beschlossenen übereinstimmt.

Prerow, den

Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Strandaufgang - Hauptübergang" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde in der Zeit vom bis ortsüblich bekannt gemacht worden. Ergänzend erfolgte am die Bekanntmachung im Internet.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Strandaufgang - Hauptübergang" ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Prerow, den

Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Strandaufgang - Hauptübergang" der Gemeinde Ostseebad Prerow wird wie folgt geändert:

Die unter "II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen" aufgeführte textliche Festsetzung zu den Gebäudeproportionen wird wie folgt neu gefasst:

"Im Sondergebiet SO 4 darf, bei allen Gebäuden längs des Hauptübergangs, die größere Grundseite der einzelnen Gebäude maximal 12,0 m und die kleinere Grundseite maximal 7,0 m betragen. Ausgenommen hiervon ist das Flurstück 3/18 der Flur 7 der Gemarkung Prerow und das noch zur Gaststätte zugehörige Grundstück (Flurstück 1/13 der Flur 7 der Gemarkung Prerow)."

Die übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 bleiben von der Änderung unberührt. Der Bebauungsplan Nr. 15 "Strandaufgang - Hauptübergang" der Gemeinde Ostseebad Prerow gilt damit in der Fassung seiner 1. Änderung.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Prerow vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Strandaufgang - Hauptübergang", bestehend aus den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), erlassen.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15

"Strandaufgang - Hauptübergang"
Gemeinde Ostseebad Prerow

Entwurf zur Veröffentlichung im Internet
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand September 2024